

Versammlung. Das Wort wird nach der Reihenfolge der Eintragung in die Rednerliste erteilt. Vorstandsmitglieder können auch außerhalb der Reihe das Wort ergreifen. Anträge auf Schluß der Rednerliste oder der Aussprache bedürfen der Unterstützung von mindestens fünfzehn Mitgliedern.

§ 17. Wahl und Abstimmung.

a) Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen gefaßt, soweit nicht diese Satzung über die Abstimmung, Stimmzahl und Stellvertretung anderes bestimmt (§§ 39 d und 40 b und d).

b) Über die Form der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Bei Beschwerden über den Vorstand und die Ausschüsse oder auf Antrag von fünfzig Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Die Stimmen werden von den vom Vorsitzenden ernannten Stimmzählern ausgezählt oder eingesammelt. Wird die Richtigkeit der Auszählung von fünfzehn anwesenden Mitgliedern unverzüglich bezweifelt, so muß die Abstimmung wiederholt werden. Eine nochmalige Wiederholung findet nicht statt.

c) Bei allen in der Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen ist mit unbedingter Mehrheit durch Abgabe gestempelter Stimmzettel abzustimmen. Die erforderlichen Anordnungen hat der Vorstand in Verbindung mit dem Wahlausschuß zu treffen und bekanntzumachen. Ergibt der erste Wahlgang keine unbedingte Mehrheit, so erfolgt engere Wahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden.

d) Die Mitglieder können bei allen auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen mit Ausnahme der Beschlussfassung über Satzungsänderung (§ 39 d) und Auflösung des Vereins (§ 40 b und d) ihre Stimme auf Börsenvereinsmitglieder des zuständigen anerkannten Fachvereins oder Auslandsvereins übertragen. Die hierauf gerichteten Vollmachten müssen spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung der Geschäftsleitung übergeben werden, die sie zu prüfen und darüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu berichten hat. Ein Stellvertreter kann nicht mehr als sechs Abwesende vertreten.

§ 18. Protokoll.

Über die Verhandlungen jeder Hauptversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und im Börsenblatt zu veröffentlichen. Das Protokoll ist von den anwesenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes, vom Geschäftsführer und von mindestens fünf weiteren Mitgliedern zu unterschreiben.

Zweite Abteilung.

Vom Vorstand.

§ 19. Der Gesamtvorstand.

a) Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem ersten und zweiten Vorsteher,
2. dem ersten und zweiten Schriftführer,
3. dem ersten und zweiten Schatzmeister,
4. zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.

b) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Wahl der beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder darf nur auf Vorschlag des Gesamtvorstandes und des Wahlausschusses erfolgen unter Beobachtung des Grundsatzes, daß eins von ihnen das besondere Vertrauen des herstellenden und das andere das besondere Vertrauen des vertreibenden Buchhandels (§ 3 b Abs. 5) genießt.

c) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in ein Amt auf drei Jahre gewählt, sofern nicht nach den folgenden Bestimmungen eine kürzere Wahlperiode in Frage kommt. Wiederwahl in das gleiche Amt nach Ablauf der Wahlperiode sowie Wahl in ein anderes Vorstandsamt während einer Wahlperiode oder nach deren Ablauf ist zulässig.

Die Tätigkeit der unter Abs. a Z. 1—3 genannten Vorstandsmitglieder im Vorstand ist auf insgesamt sechs nacheinanderfolgende Jahre beschränkt. Wird ein Vorstandsmitglied unmittel-

bar anschließend an ein anderes Vorstandsamt zum ersten Vorsteher gewählt, so werden die im Vorstande bereits verbrachten Jahre solange nicht mit gerechnet, als es erster Vorsteher bleibt. Soll es jedoch vor Ablauf der darnach höchstzulässigen sechsjährigen Amtstätigkeit als erster Vorsteher wieder in ein anderes Amt gewählt werden, so ist dies nur zulässig, wenn seine ununterbrochene Gesamttätigkeit im Vorstande noch nicht sechs Jahre erreicht hat. Die Dauer der Tätigkeit als Erfahrmittelglied im Vorstande wird auf die Höchstdauer der Amtszeit in keinem Fall angerechnet.

In jedem Jahr scheiden mindestens zwei der unter Abs. a Z. 1—3 genannten Vorstandsmitglieder aus, und zwar, soweit erforderlich, nach der Reihe des Eintritts. Nötigenfalls entscheidet das Los.

Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind ohne Beschränkung auf eine Höchstdauer wieder wählbar. Werden sie jedoch Vorstandsmitglieder der unter Abs. a Z. 1—3 bezeichneten Art, so gilt auch für sie sinngemäß die vorstehend angegebene Höchstdauer ohne Anrechnung der Zeit ihrer Amtsdauer als geschäftsführende Vorstandsmitglieder.

Nach Ablauf der angegebenen Höchstdauer ist die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern nur zulässig, wenn zwischen Ablauf der Amtstätigkeit und Neuwahl mindestens ein Jahr liegt.

d) Der Wechsel im Gesamtvorstand erfolgt nach vorheriger Bekanntgabe der Wahlen im Börsenblatt am Sonnabend nach der ordentlichen Hauptversammlung.

e) Ausscheidende Vorstandsmitglieder können den Sitzungen des Gesamtvorstandes noch ein Jahr lang ohne Ausübung des Stimmrechts beiwohnen.

f) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt während dessen Dauer niederzulegen, wenn wichtige Gründe dafür bestehen.

Die Ausscheidenden haben das Recht, in den nächsten drei Jahren auf sie entfallende Wahlen in den Vorstand ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

g) Scheiden Vorstandsmitglieder während des Wahljahres aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem Wahlausschuß Erfahrmittelglieder, deren Amtszeit mit dem Tage der Annahme der Wahl beginnt und bis zum Sonnabend nach der nächsten Hauptversammlung läuft.

h) Die Tätigkeit der unter Abs. a Z. 1—3 genannten Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Das Honorar der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wird vom Gesamtvorstand nach Anhören des Rechnungsausschusses festgesetzt. Den Vorstandsmitgliedern werden für alle Reisen im Interesse des Vereins Reisekosten und Tagegelder sowie nötigenfalls Aufwandsentschädigungen aus der Vereinskasse gewährt.

i) Mehrere Teilhaber oder Leiter derselben Firma dürfen nicht gleichzeitig dem Gesamtvorstand angehören.

§ 20. Der geschäftsführende Vorstand.

a) Zur Entlastung des Gesamtvorstandes in der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, zur Vorbereitung der Hauptversammlung und der Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie des Fach-, Kreis- und Auslandsausschusses dient der geschäftsführende Vorstand.

Er besteht aus den beiden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer. Der erste Vorsteher oder im Behinderungsfall sein Stellvertreter kann jederzeit an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes stimmberechtigt teilnehmen.

b) Der geschäftsführende Vorstand tagt nach eigenem Ermessen.

c) Über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Geschäftsführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zur Kenntnisnahme zu übersenden.

d) Bei Behinderung geschäftsführender Vorstandsmitglieder kann der erste Vorsteher mit ihrer Vertretung andere Vorstandsmitglieder beauftragen. Den Geschäftsführer vertritt bei Behinderung sein Stellvertreter.